

# STANDPUNKT

## „Sharing“ Economy

### Airbnb, EatWith & Co

- ➔ Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten von Verbrauchern, Anwohnern, Steuerzahlern und Gastgewerbe vermeiden
- ➔ Kernforderung des DEHOGA: Gleiche Rechte – gleiche Pflichten

#### Was ist Sache?

**Gerade in touristischen Hotspots wie Berlin, München, Hamburg, Frankfurt und Köln sowie in beliebten Ferienregionen wächst mit steigenden Übernachtungszahlen auch der Markt professionell vermarkteter Ferienwohnungen und Privatapartments. Die bis 2010 eher sporadische Privatvermietung wird mehr und mehr zum Massentrend. Auch „Social Dining“ verbreitet sich zusehends.**

Das weltweit größte Portal für die Vermittlung von Privatunterkünften ist **Airbnb**.

Befördert wird das Wachstum des Angebots an Privatquartieren durch den Trend zur sog. „Sharing“ Economy – einer Bewegung, die das Teilen von persönlichen Gegenständen mit anderen Menschen über das Internet bezeichnet.

Wir meinen, dass viele Geschäftsmodelle mit idealistischer „Sharing“ Economy wenig gemein haben. Die in der Werbung kultivierte Sozial-Romantik dient eher knallhartem Marketing-Kalkül. Ein wesentlicher Teil scheint heute aus gewerblichen Angeboten im großen Stil zu bestehen, wie neuere Analysen nahe legen.

Mit dem ursprünglichen Sharing-Economy-Gedanken haben auch Angebote wie **EatWith** wenig gemein. Das Start-up EatWith vermittelt „**Privat-Essensverabredungen**“ auf der ganzen Welt. Auch in deutschen Städten laden private Hobby-Köche über EatWith fremde Menschen zu sich nach Hause ein. Bei EatWith bucht man jedes Essen zu einem vom Gastgeber festgesetzten Preis, die Plattform bekommt davon einen Anteil ab. Dabei werden teils Preise von über 100 € pro Person abgerufen.

#### Was fordern wir und warum?

Wer sich auf den „Sharing“-Plattformen registriert, der will mit seinem Besitz oder seiner (Dienst-) Leistung – sei es die Privatvermietung oder das private Speiseangebot – Geld verdienen. Oder sogar mit dem Besitz anderer, denn häufig werden zum Beispiel Wohnungen untervermietet, die der sog. „Vermieter“ selbst nur gemietet hat. Mit selbstlosem „Teilen“ hat das jedenfalls wenig zu tun.

#### Shadow Economy, nicht: „Sharing“ Economy

Blicken wir konkret auf **Airbnb**: Jüngste Zahlen beweisen, dass eine große Zahl der Vermietungen illegal geschieht. Beispiel Berlin: Hier schätzt der Senat, dass 20.000 bis 30.000

Wohnungen oder Zimmer faktisch illegal über Plattformen angeboten werden.

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – darum geht es im Kern. Es kann nicht angehen, dass Hotels mit immer kostenintensiveren Auflagen zu Brandschutz, Hygiene, Sicherheit und Barrierefreiheit überzogen werden, und sich in deren Schatten ein davon fast völlig unbehelligter Markt der Privatvermietung zum Konkurrenten aufschwingen kann. Zudem finden sich Mieter, in deren Haus Wohnungen gewerblich untervermietet werden, oft Belästigungen ausgesetzt. Auch die Verknappung von Wohnraum in Ballungszentren ist zum zentralen gesellschaftlichen Problem geworden.

### **Gleiche Rechte – gleiche Pflichten**

Die gleiche Kernforderung lässt sich auf Plattformen und Angebote wie **EatWith** übertragen: Nichts gegen einen kulinarischen Abend in privater Atmosphäre. Doch im Sinne eines fairen Wettbewerbs ist zu hinterfragen, ob und in welchem Maße dort bereits gewerbsmäßig agiert wird? Damit hätte das Gastgewerbe definitiv ein Problem. Denn während unsere konzessionierten Betriebe permanent mit neuen Auflagen und Abgaben konfrontiert werden, stellen sich bei derlei Geschäftsmodellen viele weitere Anschlussfragen: Wer garantiert dort die Hygiene? Wer haftet im Ernstfall? Wie sehen die Modelle steuerrechtlich aus?

### **Airbnb: Entscheidungen der Gerichte und Gesetzgeber**

Es gibt eine Reihe von juristischen wie gesetzgeberischen Entscheidungen, die wir positiv verfolgt haben: So gingen in den letzten Monaten die Stadtstaaten Hamburg und Berlin konsequent gegen den Wildwuchs bei der Kurzzeitvermietung vor und führten unter anderem Registrierungspflichten für Vermieter und eine zeitliche Kopplung des Angebots ein.

Anfang Januar 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Privatvermieter ihre Wohnung nicht ohne Zustimmung des Eigentümers an Touristen weitervermieten dürfen. Für die Privatvermieter bedeutet die Entscheidung, dass sie eine Kündigung riskieren, wenn sie ihre Wohnung ohne entsprechende Erlaubnis ihres Vermieters bei Airbnb, Wimdu, Booking und Co. einstellen.

Auch im Rest von Europa regt sich Widerstand gegen die privaten Vermietungsportale. So wurden beispielsweise in Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Italien in letzter Zeit die Regeln für Airbnb-Gastgeber verschärft. Für Barcelona existiert ein Gesetz, nach welchem die Anbieter privater Unterkünfte verpflichtet werden, eine Lizenz zu erwerben und entsprechend Steuern abzuführen. Auch in Amsterdam wurden die Regeln für Airbnb-Vermieter verschärft und Bußgelder für illegale Vermietungen angehoben. Jüngst wurde die Vermietung von Privatwohnungen an Touristen auf Ibiza und in Palma de Mallorca größtenteils verboten.

### **Fazit**

**Egal ob Privatvermietung oder Privat-Gastronomie: Es darf nicht sein, dass die Politik auf der einen Seite rechtsfreie Räume toleriert, auf der anderen Seite aber mittelständische Betriebe, die hierzulande Arbeitsplätze schaffen, immer weiter reguliert. Diesen Wertungswiderspruch muss die Politik schleunigst beheben. Im Zusammenhang mit der „Sharing“ Economy wird der Wettbewerb in etlichen Fällen nicht fair und auf gleicher Augenhöhe geführt, sondern auf Kosten der Verbraucher, Anwohner, Steuerzahler und in vielen konkreten Fällen auf Kosten von Hotellerie und Gastronomie verzerrt.**